Inklusion

…ein gesamtgesellschaftlicher Prozess

Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Der Niedersächsische Landtag hat am 20. März 2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz geändert wurde.
Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung an jedem Lernort – ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend – lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jungendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.
Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)

Segregation (Ausgliedern)

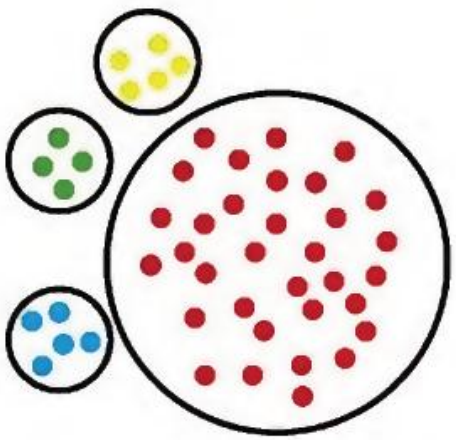

Integration (Eingliedern)

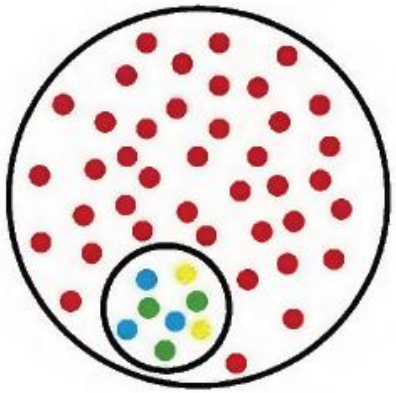

Inklusion (Einschließen)

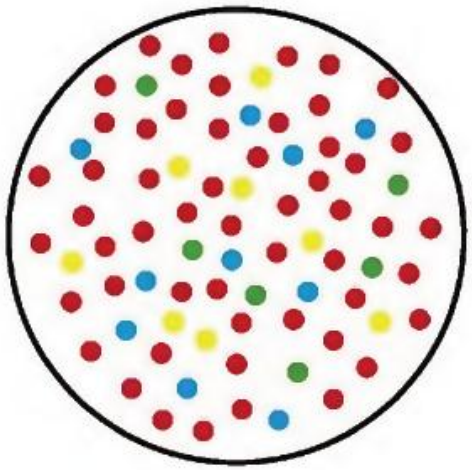

Umsetzung des § 24 der Behindertenrechtskonvention

Bildung - Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Wichtigste Kernaussagen für Schulträger:

§ 4 Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang. Welche Schulform die Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Grundsätzliches Wahlrecht der Eltern zwischen Beschulung ihrer Kinder an einer Förderschule oder einer Regelschule

Was heißt barrierefrei und gleichberechtigt?

Eine „barrierefreie Schule“ beinhaltet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen von jedem Menschen genutzt werden können und beschränkt sich nicht nur auf die Zugänglichkeit von Gebäuden.

Der Umfang der Grundausstattung ist von dem jeweils vorhandenen und konkret benötigten Förderbedarf abhängig.

§ 14 Förderschule

(3) Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. …

(4) In der Förderschule können Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

Sonderpädagogisches Förderzentrum

… unter anderem planen, steuern und koordinieren die Förderschulen den Einsatz der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.

Primarbereich Lernen entfällt im Förderschulbereich

- **Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen sind ab 01.08.2013 aufsteigend in Klasse 1 der Grundschulen aufzunehmen**
- **Kein Wahlrecht der Eltern zwischen Förder- und Regelschule**

§ 183 c Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. …

Gemeinden, Samtgemeinden, Städte:

Inklusion
- **im Primarbereich aufsteigend ab der 1. Klasse**
- **im Sekundarbereich aufsteigend ab Klasse 5**

→ **Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Oberschulen, Integrierte Gesamtschulen**

Landkreis:

Inklusion
- **im Sekundarbereich aufsteigend ab Klasse 5**

→ **Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen**

Was sind Schwerpunktschulen?

Die Schwerpunktschule ist ein möglicher Lernort für Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Diese Schulen sind Regelschulen die inklusive, wohnortnahe Aufgaben übernehmen.

In jeder Schulform kann es ab 2013 mindestens eine Schwerpunktschule (Regelschule) für jeden Förderbedarf in zumutbarer Entfernung geben, die inklusiv ausgestattet ist.
Schwerpunktschulen können vorrübergehend bis zum 31.07.2018 errichtet werden. Ab dem 01.08.2018 sind alle Schulen inklusive Schulen.

Die Entscheidung über die Errichtung von Schwerpunktschulen trägt der Schulträger.

- Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge beabsichtigt die Stadt Bramsche als Schulträger keine Schwerpunktschulen zu bilden!
- Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Bramscher Grundschulen sowie die weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 inklusive Schulen sind.
- Der Schulträger hat die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so auszustatten, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können.

Barrierefreiheit an Bramscher Schulen
Überprüfung der Zugänglichkeit – festgestellte Defizite

Grundschule Hesepe

kein Behinderten-WC vorhanden

Grund- und Hauptschule Engter

kein Behinderten-WC vorhanden

Hauptschule Bramsche

kein Aufzug vorhanden, Fachräume im 1. OG nicht erreichbar

Für die festgestellten baulichen Defizite werden mit dem Fachbereich 4 zeitnah Lösungsvorschläge erarbeitet.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Weitere detaillierte Informationen zum gesamten Thema „Inklusion“ finden Sie auch auf den Seiten des Niedersächsischen Kultusministeriums im Internet unter www.mk.niedersachen.de